



Kantonale Volksabstimmung vom 17. Juni 2007

Erläuterungen des Grossen Rates

Sprachengesetz des Kantons Graubünden (SpG)

Die Dreisprachigkeit ist ein Wesensmerkmal unseres Kantons. Mit dem Sprachengesetz (SpG) bekennt sich der kantonale Gesetzgeber zu diesem wichtigen Teil unseres Selbstverständnisses und erfüllt einen sprachpolitischen Auftrag der Kantonsverfassung. Das Sprachengesetz bezeichnet die Stärkung der Dreisprachigkeit als eine gemeinsame Aufgabe des Kantons und der Gemeinden. Zur Erreichung dieses Ziels regelt es:

- den Gebrauch der kantonalen Amtssprachen Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch durch die kantonalen Behörden und Gerichte;
- wie das Rätoromanische und das Italienische erhalten und gefördert werden sollen, sowie
- nach welchen Grundsätzen die drei kantonalen Amtssprachen Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch in den Gemeinden und in den Kreisen angewendet werden müssen.

Das Sprachengesetz beruht auf der heutigen sprachlichen Wirklichkeit im Kanton und den Gemeinden. Es berücksichtigt die Sprachenfreiheit und die sprachliche Autonomie der Gemeinden und Kreise und schützt die Rechte der rätoromanischen und italienischen Sprachgemeinschaften in ihren angestammten Gebieten.

Erläuterungen ab S. 3

Abstimmungsvorlage S. 13

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir unterbreiten Ihnen die nachfolgende Vorlage zur Abstimmung:

Sprachengesetz des Kantons Graubünden (SpG)

Am 19. Oktober 2006 hat der Grosse Rat das Sprachengesetz des Kantons Graubünden (SpG) mit 106 zu null Stimmen verabschiedet. Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum ergriffen. Wir unterbreiten Ihnen deshalb die nachfolgende Vorlage zur Abstimmung.

A. Die Vorlage im Detail

Mit dem Sprachengesetz sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Umsetzung des sprachpolitischen Auftrages der Bundesverfassung (Art. 18 und 70), der Kantonsverfassung (Art. 3) und des internationalen Rechts (Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten);
- Umschreibung des Anwendungsbereichs der kantonalen Amtssprachen durch die Behörden des Kantons;
- Stärkung der Dreisprachigkeit als Wesensmerkmal des Kantons;
- Schutz und Förderung der gefährdeten rätoromanischen und der italienischen Sprache;
- Förderung des Austauschs zwischen den Sprachgemeinschaften;
- Schaffung der Voraussetzungen für ein Institut für Mehrsprachigkeit;
- Festlegung von Grundsätzen für die Zuordnung von Gemeinden zu Sprachgebieten sowie für den Gebrauch der kommunalen Amts- und Schulsprachen.

1. Der sprachpolitische Auftrag der Kantonsverfassung

Die neue Kantonsverfassung enthält ein klares Bekenntnis zur kantonalen Dreisprachigkeit. Bereits in der Präambel kommt der Wille zum Ausdruck, die Dreisprachigkeit und kulturelle Vielfalt des Kantons zu sichern und zu fördern. Konkretisiert wird dieses Bekenntnis vor allem in Art. 3 der Kantonsverfassung:

Art. 3 Sprachen

¹ Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch sind die gleichwertigen Landes- und Amtssprachen des Kantons.

² Kanton und Gemeinden unterstützen und ergreifen die erforderlichen Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache. Sie fördern die Verständigung und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften.

³ Gemeinden und Kreise bestimmen ihre Amts- und Schulsprachen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und im Zusammenwirken mit dem Kanton. Sie achten dabei auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung und nehmen Rücksicht auf die angestammten sprachlichen Minderheiten.

2. Schwerpunkte des Sprachengesetzes (SpG)

– Kantonale Amtssprachen (Art. 3 bis 6 SpG)

Landes- und Amtssprachen des Kantons sind gemäss Art. 3 Abs. 1 der Kantonsverfassung Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch. Das Sprachengesetz regelt den Anwendungsbereich der drei kantonalen Amtssprachen durch die Behör-

den des Kantons, namentlich durch den Grossen Rat, die Regierung, die Verwaltung und die kantonalen Gerichte. Dabei wird die heute geltende Praxis grösstenteils übernommen.

Die Amtssprachenregelung legt fest, in welcher Sprache, Deutsch, Rätoromanisch oder Italienisch, die Einwohnerinnen und Einwohner mit den Behörden des Kantons verkehren können.

In Bezug auf die rätoromanische Standardsprache Rumantsch Grischun beschränken sich die gesetzlichen Regelungen auf ihren Gebrauch als Amtssprache auf kantonalen Ebene. Über die Verwendung von Rumantsch Grischun in den Gemeinden und Kreisen macht das Gesetz keine Aussagen. Die Einführung von Rumantsch Grischun auf kommunaler Ebene ist auch nach Inkrafttreten des Sprachengesetzes unverändert Sache der Gemeinden.

– Gerichtssprachen (Art. 7 bis 10 SpG)

Kantonale Gerichte (Art. 8 SpG)

Für die Verfahren vor kantonalen Gerichten (Kantonsgericht, Verwaltungsgericht) sind alle drei kantonalen Amtssprachen gleichwertig. Die Parteien und ihre Vertretungen sind bei der Wahl der Amtssprache für ihre Eingaben und Voten frei. Falls eine der beteiligten Parteien die Verfahrenssprache nicht versteht, ordnet das Gericht eine unentgeltliche Übersetzung in eine andere kantonale Amtssprache an.

Bezirksgerichte (Art. 9 und 10 SpG)

In Verfahren vor den Bezirksgerichten gilt der Grundsatz, dass die Parteien und ihre Vertretungen für Rechtsschriften und andere Eingaben die freie Wahl zwischen den Amtssprachen des Bezirks haben. In einsprachigen Bezirken – deutschsprachige bzw. italienischspra-

chige Bezirke – ist die Amtssprache des Bezirks die einzige Gerichtssprache. Einsprachig rätoromanische Bezirke gibt es im Kanton Graubünden keine. In mehrsprachigen Bezirken können die Parteien für ihre Rechtsschriften oder Eingaben frei unter den Gerichtssprachen wählen. Im Übrigen gelten an den Bezirksgerichten die analogen Regelungen wie an den kantonalen Gerichten.

– Förderung der romanischen und italienischen Sprache / Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften (Art. 11 bis 15 SpG)

Die Sprachenförderung, die bisher im kantonalen Kulturförderungsgesetz geregelt ist, wird ins neue Sprachengesetz überführt. Inhaltlich ändert sich nur wenig: Als neues Steuerungsinstrument erhält der Kanton die Möglichkeit, mit den rätoromanischen und italienischen Sprachenorganisationen Graubündens Leistungsvereinbarungen abzuschliessen. Neu ins Sprachengesetz aufgenommen wird die Möglichkeit, den Austausch von Lehrpersonen sowie Schulklassen zwischen den Sprachgemeinschaften zu fördern.

– Amts- und Schulsprachen der Gemeinden und Kreise (Art. 16 bis 25 SpG)

Zuordnung (Art. 16 SpG)

Die Kantone und Gemeinden sind aufgrund der verbindlichen Vorgaben der Bundesverfassung (Art. 70 Abs. 2) und der Kantonsverfassung (Art. 3 Abs. 3) verpflichtet, bei der Festlegung der Amts- und Schulsprachen auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete zu achten und auf die angestammten Sprachgemeinschaften Rücksicht zu nehmen. Das Sprachengesetz berücksichtigt dies, indem es Kriterien festlegt, nach

welchen die Gemeinden zu den einzelnen Sprachgebieten zugeordnet werden können. Diese Festlegung erfolgt aufgrund der sprachlichen Zusammensetzung der Wohnbevölkerung der Gemeinden im Moment, in dem das Sprachengesetz in Kraft tritt. Massgebend sind die Ergebnisse der letzten eidgenössischen Volkszählung und die aktuelle sprachliche Realität:

Gemeinden mit einem Anteil von über 40 Prozent von Angehörigen einer kantonalen Sprache gelten als sogenannte «einsprachige» Gemeinden; solche mit einem Anteil zwischen 20 und 40 Prozent als «mehrsprachig».

Entscheidend ist diese Festlegung ausschliesslich für Gemeinden, in denen das Rätoromanische bzw. das Italienische gemäss den eidgenössischen Volkszählungen seit 1860 als angestammte, also traditionelle Sprache gilt. Für die deutschsprachigen Gebiete Graubündens sowie für Gemeinden, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes einen Sprachenwechsel vollzogen haben, hat das Sprachengesetz keine Auswirkungen. Das Gesetz respektiert somit die historisch gewachsenen Strukturen des Kantons und der Gemeinden. Hauptziel ist der Schutz der angestammten rätoromanischen bzw. italienischen Sprache in ihren Stammgebieten. Wichtig ist: Das Rad der Zeit wird mit dem neuen Sprachengesetz nicht zurückgedreht. Das Gesetz wirkt für die Zukunft; Früher getroffene Entscheide der Gemeinden sowie allgemein akzeptierte sprachliche Entwicklungen müssen nicht rückgängig gemacht werden.

Einsprachige Gemeinden

Einsprachige Gemeinden sind verpflichtet, im amtlichen Bereich (z.B. in der Gemeindeversammlung, bei Gemeinde-

abstimmungen, bei Gemeindemitteilungen und -publikationen, kommunalen Entscheidungen und Verfügungen, Korrespondenz) sowie bei Anschriften von Amtslokalen und Gemeindestrassen von der angestammten Sprache (Rätoromanisch bzw. Italienisch) Gebrauch zu machen. Allerdings sind diese Gemeinden frei, neben ihrer angestammten Sprache zusätzlich eine andere Landessprache (z. B. Deutsch) zu benutzen.

Der Schulunterricht in einsprachigen Gemeinden erfolgt – wie bisher – in der angestammten Sprache.

Mehrsprachige Gemeinden

Mehrsprachige Gemeinden müssen im amtlichen Bereich die angestammte Sprache (z. B. Rätoromanisch) angemessen benutzen. Was «angemessen» genau heisst, muss von Fall zu Fall durch die Gemeinde festgelegt werden; die aktuelle Sprachsituation wird dabei mitberücksichtigt.

Der Unterricht in der Schule erfolgt in der Sprache der angestammten Sprachgemeinschaft oder gegebenenfalls zweisprachig. Auch diese Regelung entspricht dem heutigen Standard in den Bündner Gemeinden.

Übergangsrecht (Art. 27 SpG)

Für Gemeinden – auch im rätoromanischen Sprachgebiet –, welche vor dem Inkrafttreten des Sprachengesetzes die Amts- oder Schulsprache gewechselt haben (z. B. von Rätoromanisch zu Rätoromanisch/Deutsch), ändert sich durch das Sprachengesetz nichts. Aufgrund der Übergangsregelungen wird keine dieser Gemeinden (z. B. Andeer, Alvaneu, Alvaschein, Ausserferrera, Bever, Feldis/Veulden, Lantsch/Lenz, Pignia, Pontresina, Rhäzüns, Scheid, Surava, Tiefen-

castel, Trin, Zillis-Reischen) gezwungen, diesen Schritt – sei es im Amts- oder im Schulsprachenbereich – rückgängig zu machen. Vielmehr bleibt in all diesen Gemeinden alles beim Alten; keine ist verpflichtet, den früheren sprachlichen Zustand wiederherzustellen bzw. den Sprachenwechsel rückgängig zu machen.

– Zukünftiger Wechsel der kommunalen Amts- oder Schulsprache (Art. 24 SpG)

Gemeinden, die nach dem Inkrafttreten des Sprachengesetzes die Amts- oder Schulsprache wechseln wollen, müssen diesen Entscheid der Volksabstimmung unterbreiten. Voraussetzung für einen allfälligen Sprachenwechsel ist, dass der Anteil der Angehörigen der angestammten Sprachgemeinschaft bei einsprachigen Gemeinden unter 40 Prozent bzw. bei mehrsprachigen Gemeinden unter 20 Prozent gefallen ist.

Beim Übergang von einer ein- zur mehrsprachigen Gemeinde gilt der Sprachenwechsel als angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden diesem zustimmt; beim Übergang von der mehrsprachigen zur deutschsprachigen Gemeinde ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Dieses Quorum trägt nicht nur der besonderen Tragweite dieses Schrittes Rechnung, nämlich dem definitiven Übergang zur deutschen Sprache im Amts- und Schulbereich, sondern es berücksichtigt auch die legitimen Interessen der herkömmlichen sprachlichen Minorität.

– Finanzielle Auswirkungen

Eine betragsmässige Aussage über die Mehrkosten, welche das Sprachengesetz für den Kanton und die Gemeinden zur Folge haben wird, ist kaum möglich. Die allenfalls für den Kanton anfallenden

zusätzlichen Kosten betreffen den Mehraufwand für Übersetzungen sowie einen allfälligen Kantonsbeitrag an ein vom Bund geführtes Institut für Mehrsprachigkeit. Nach Einschätzung der Regierung dürfte sich dieser Mehraufwand in relativ bescheidenem Rahmen halten. Dabei muss berücksichtigt werden, dass der Grosse Rat die Möglichkeit hat, die zusätzlichen Ausgaben über das jährliche Budget zu steuern.

Das Sprachengesetz ist das Ergebnis eines breit angelegten Vernehmlassungsverfahrens sowie einer ausgiebigen Debatte im Grossen Rat. Das Sprachengesetz erfüllt die sprachrechtlichen Ziele der Bundes- und der Kantonsverfassung sowie des Völkerrechts. Der Grosse Rat ist überzeugt, dass er mit diesem Gesetz der Bündner Bevölkerung eine moderne und zukunftsweisende Vorlage unterbreitet, die die besondere sprachliche Situation des Kantons Graubünden umfassend berücksichtigt.

B. Argumente des Referendumskomitees

Das von über 3700 Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern unterzeichnete Referendum richtet sich nicht gegen die Förderung des Romanischen, sondern gegen ein – wie wir meinen – untaugliches und ungerechtes Gesetz. Dies aus folgenden Gründen:

1. Nach Art. 16 Abs. 2 des neuen Sprachengesetzes (SpG) gelten auch Gemeinden mit einem Anteil von bis zu 60 % Deutschsprachiger als rein romanische Gemeinden. In Gemeinden mit bis zu 80 % Deutschsprachiger ist Ro-

manisch in der Schule die **Erstsprache** (Art. 20 Abs. 1 SpG).

2. In den rund 70 Gemeinden, die nach dem Gesetz als ausschliesslich romanischsprachig gelten – obschon unter Umständen eine Mehrheit deutsch spricht – kann an der Gemeindeversammlung und im Verkehr mit den Behörden nur noch die romanische Sprache verwendet werden (Art. 17 SpG).
3. Bei der Besetzung von Stellen der kantonalen Verwaltung werden unabhängig vom Anforderungsprofil Personen, die zwei oder drei kantonale **Amtssprachen** sprechen, bevorzugt (Art. 6 SpG). Die Mehrheit der Deutschbündner, die bisher Französisch und Englisch als Fremdsprache gelernt haben, wird diskriminiert. Die Benachteiligung gilt auch bei Beförderungen und Entlassungen.
4. Als *ausschliessliche* Angehörige der romanischen Sprachgemeinschaft gelten ungefragt auch Menschen, deren Erst- und Hauptsprache Deutsch (oder Italienisch) ist, die aber als Nebensprache ab und zu romanisch sprechen (Art. 16 Abs. 4 SpG). Damit wird die Zahl der romanischen Sprachgemeinschaft künstlich teilweise verdoppelt und verdreifacht.
5. Die Gemeinden können inskünftig nicht mehr frei über ihre sprachliche Identität entscheiden. Anstelle von Abstimmungen, wie sie Art. 3 Abs. 3 der Kantonsverfassung vorsieht, treten fragwürdige Statistiken aus dem Jahre 2000. Dies verletzt die verfassungsmässigen Rechte der Gemeinden und gefährdet den Sprachenfrieden.
6. Gemäss dem neuen Sprachengesetz ist in mehrsprachigen Bezirken nicht mehr sichergestellt, dass die Rechts-

- suchenden vor dem für sie zuständigen Gericht an der Hauptverhandlung ihre Muttersprache benutzen können. Dies gilt für Deutsch-, Romanisch- und Italienischsprachige gleichermaßen.
7. Das Gesetz führt auf Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Kantonsebene zu einem erheblichen Kostenschub.
 8. Für das Puschlav, das Bergell und das Misox bringt das Gesetz keine Vorteile, weil die italienische Sprache in diesen Tälern nicht bedroht ist. Die generelle Aufwertung des Romanischen, insbesondere in der kantonalen Personalpolitik, wird sich aber für die Italianità negativ auswirken. Hinzu kommt, dass dem Italienischen trotz der relativ günstigen demographischen Entwicklung im Oberengadin der Status einer Minderheitensprache verwehrt wird.
 9. Die Übergangsbestimmungen nach Art. 27 SpG sind unklar formuliert und werden – wie die bisherige Diskussion gezeigt hat – völlig unterschiedlich interpretiert. Nur Gemeinden, die bereits einen **Sprachbeschluss** gefasst haben, können diesen beibehalten. Für die andern gilt grundsätzlich das neue Recht. Die Bestimmung ist auch deshalb unklar, weil Sachverhaltsfragen mit gewohnheitsrechtlichen Überlegungen verwechselt werden.

zu 1 *Amtssprachen in den Gemeinden* (Art. 16 und 17 SpG)

Gemeinden, in denen z. B. 60% der Einwohner nur Deutsch und 40% regelmässig, wenn auch nicht hauptsächlich Romanisch sprechen, gelten als einsprachig romanische Gemeinden. In den betroffenen Gemeinden darf in der Gemeindeversammlung, bei Gemeindeabstimmungen, bei Gemeindemitteilungen

und Gemeindepublikationen und im amtlichen Verkehr mit der Bevölkerung nur noch die romanische Sprache verwendet werden. Gemäss der Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 16. Mai 2006 haben «Einwohnerinnen und Einwohner keinen Anspruch darauf, mit den Behörden in einer andern Sprache als in der Amtssprache zu verkehren» (Botschaft zum SpG, S. 107).

zu 1 *Schulsprachen (insb. Art. 19 und 20 SpG)*

Sowohl in einsprachig romanisch- als auch in mehrsprachigen Gemeinden ist die erste Schulsprache zwingend Romanisch. Gemäss Art. 19 und 20 SpG ist in der Volksschule der gesamte Unterricht auf Romanisch zu führen, wenn in Gemeinden der Anteil der romanischen Sprachgemeinschaft mindestens 20% beträgt. Anders gesagt, wenn in einer Gemeinde 80% der Einwohnerinnen und Einwohner deutscher Muttersprache sind, und lediglich 20% (gelegentlich) romanisch sprechen, ist die erste Unterrichtssprache in der Volksschule Romanisch. Diese absurde Bestimmung verletzt die Prinzipien der Sprachenfreiheit und der Rechtsgleichheit, und sie dürfte sich für die betroffenen Gemeinden zu einem Standortnachteil auswachsen.

zu 3 *Diskriminierende Anstellungskriterien beim Kanton (Art. 6 SpG)*

Bei der Besetzung von Stellen in der kantonalen Verwaltung ist – unabhängig vom Anforderungsprofil – Personen «der Vorzug zu geben», «die über Kenntnisse in zwei oder drei Amtssprachen verfügen». Diese Regelung diskriminiert einerseits Menschen, die keine Gelegenheit hatten, mehrere Sprachen zu lernen. Sie bestraft aber auch die deutschsprachige Bevölke-

rung Graubündens, die bis vor Kurzem in der Primar- und Sekundarschule nicht Romanisch oder Italienisch, sondern Französisch und Englisch gelernt hat.

zu 4 *Wer gilt als Angehöriger der «romanischen Sprachgemeinschaft»?*

(Art. 16 Abs. 4 SpG)

Zur «romanischen Sprachgemeinschaft» zählen neu und ungefragt auch jene Menschen, die in der Volkszählung 2000 Deutsch- (oder Italienisch) als Erstsprache angegeben haben, aber Romanisch ab und zu als Nebensprache verwenden. Das neue Gesetz stellt somit nicht auf die primäre sprachliche Identität (die Sprache, in der wir denken) ab, sondern darauf, ob ein – sekundärer – Bezug zur romanischen Sprache besteht.

Damit mutieren Tausende von Menschen deutscher Haupt- oder Muttersprache ohne Wissen und Willen zu Mitgliedern der romanischen «Sprachgemeinschaft». Aber auch ursprünglich Romanischsprechende, deren sprachliche Identität sich geändert hat und die heute Deutsch als Erstsprache verwenden, werden ungefragt zu ausschliesslichen Mitgliedern der «romanischen Sprachgemeinschaft».

Nach dieser Zählart wäre z.B. die Gemeinde Samedan eine «einsprachig romanische Gemeinde» (Regierungsrat Lardi am 18.10.06 vor dem Grossen Rat, Prot. S. 523), obschon in Samedan nur 16.6% der Bevölkerung Romanisch und 61.4% Deutsch als bestbeherrschte Sprache angeben. Für Trin gilt das gleiche bei einem Anteil von 19.8% Romanisch zu 72.7% Deutsch.

zu 6 *Gerichtssprachen (Art. 7 bis 10 SpG)*

Die Bezirke Inn, Maloja, Hinterrhein, Glenner und Imboden sind nach dem neuen Gesetz zwei- oder mehrsprachig.

Dies bedeutet, dass die Hauptverhandlung in der Sprache des Beklagten zu führen ist. Diese Regelung, die auch für das Kantonsgericht gilt, führt dazu, dass die Rechtssuchenden auf der Klägerseite ihren Standpunkt vor dem eigenen Gericht nicht mehr in ihrer Muttersprache vertreten können. Damit werden die Verfassungsgarantien der Sprachenfreiheit und des rechtlichen Gehörs krass verletzt, und zwar gleichermassen für Italienisch-, Romanisch- oder Deutschsprachige. Die Regelung ist auch praxisfremd: wer weiss denn schon, welcher Sprachgemeinschaft sich der Beklagte zugehörig fühlt, bzw. welche Angaben er bei der Volkszählung 2000 gemacht hat? Und wie verhält es sich z.B. bei einer Aktiengesellschaft?

zu 7 *Finanzielle Auswirkungen*

Das neue Sprachengesetz wird bei der kantonalen Verwaltung und beim Kantons- und Verwaltungsgericht einen beträchtlichen Kostenschub auslösen. Die Übersetzungsdienste, welche den Betroffenen unentgeltlich zur Verfügung stehen sollen, müssen massiv ausgebaut werden. Das vom Grossen Rat gewünschte Institut für Mehrsprachigkeit (Art. 12 lit. g SpG) wird unvermeidlich mit erheblichen Kosten verbunden sein, auch wenn bis heute niemand weiss, was man sich darunter vorzustellen hat.

Auch für die Gemeinden, die Kreisämter und die Bezirksgerichte in den romanisch- und mehrsprachigen Gebieten werden grosse Ausgaben für Übersetzungsdienste anfallen. Bisher bestand auch in romanischen Gebieten kein Bedürfnis für romanischsprachige Urteile; die Entscheide wurden durchwegs auf Deutsch verfasst. Im Schulwesen werden ebenfalls erhebliche zusätzliche Kosten anfallen.

zu 9 *Übergangsbestimmung (Art. 27 SpG)*
Wie die aktuelle Debatte gezeigt hat, werden die Übergangsbestimmungen sogar von den Befürwortern des Gesetzes völlig unterschiedlich interpretiert. Wenn sich aber aufgrund der Übergangsbestimmungen – wie gewisse Befürworter behaupten – gar nichts ändert, so hätte auf das Gesetz ohne weiteres verzichtet werden können.

Sehr geehrte Bündner Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Das neue Sprachengesetz ist wenig durchdacht, praktisch kaum umsetzbar, verfassungswidrig, undemokratisch, ungerecht und verursacht dem Kanton und den Gemeinden hohe wiederkehrende Kosten. Es ist gerade im Hinblick auf das beabsichtigte Ziel, die Förderung des Romanischen, kontraproduktiv. Damit der Weg für eine bessere Lösung frei gemacht werden kann, empfehlen wir Ihnen deshalb, mit **NEIN** abzustimmen.

Im Februar 2007

Das Referendumskomitee

C. Argumente des Grossen Rates

Die Argumente des Referendumskomitees gegen das Sprachengesetz sind nicht stichhaltig: sie sind unvollständig und beruhen zum Teil auf unzutreffenden oder lückenhaften Annahmen.

1. Amts- und Schulsprachen in ein- und mehrsprachigen Gemeinden

Einsprachige Gemeinden, d.h. Gemeinden mit mindestens 40 Prozent von An-

gehörigen einer angestammten (z.B. romanischsprachigen) Sprachgemeinschaft, müssen *im amtlichen Bereich* von ihrer traditionellen Sprache Gebrauch machen (Art. 17 Abs. 1 SpG). Allerdings sind diese Gemeinden nach dem Sprachengesetz nicht verpflichtet, ihre angestammte Sprache, z.B. in der Gemeindeversammlung, im amtlichen Verkehr oder bei Gemeindemitteilungen, exklusiv zu verwenden. Vielmehr können sie – gestützt auf die Gemeindeautonomie – neben der angestammten Sprache auch weitere Sprachen (z.B. das Deutsche) zulassen. Es liegt deshalb nahe, dass einsprachige Gemeinden, in welchen die angestammte Sprachgemeinschaft in der Minderheit ist, auch die Sprache der Mehrheit als weitere Sprache zulassen können.

In einsprachig romanisch- und in mehrsprachigen Gemeinden erfolgt der Unterricht in der Schule wie bisher in der angestammten Sprache (Art. 19 Abs. 1 SpG). Gemeinden, in welchen bereits heute in der Schule Romanisch als Erstsprache unterrichtet wird, sind lediglich verpflichtet, die aktuelle Praxis fortzuführen.

Alle Gemeinden – auch im romanischen Sprachgebiet –, welche vor dem Inkrafttreten des Sprachengesetzes einen *Wechsel der Amts- und/oder Schulsprache* (z.B. von Romanisch zu Deutsch) vollzogen haben, müssen diesen Schritt nicht rückgängig machen (Art. 27 SpG). In diesen Gemeinden bleiben sowohl die Amts- als auch die Schulsprache vom Sprachengesetz unangetastet.

2. Anstellungskriterien beim Kanton

Bei der *Besetzung von Stellen in der kantonalen Verwaltung* ist bei gleicher

Qualifikation *in der Regel* jenen Bewerberinnen und Bewerbern den Vorzug zu geben, welche über Kenntnisse in zwei oder allenfalls allen drei Amtssprachen verfügen (Art. 6 SpG). Bei Stellenbesetzungen, bei welchen die sprachlichen Kompetenzen überhaupt keine Rolle spielen, besteht demgegenüber keine Verpflichtung, zwei- bzw. dreisprachige Personen zu bevorzugen. Für Stellen, welche Kontakte zur Bevölkerung haben, ist es weder ungerecht noch diskriminierend, dass Kandidatinnen und Kandidaten, welche mehrere kantonale Amtssprachen beherrschen, gegenüber gleich qualifizierten einsprachigen Personen bevorzugt werden. Diese Bevorzugung ist gerechtfertigt und entspricht im Übrigen auch der Praxis und den Gepflogenheiten beim Bund sowie in anderen mehrsprachigen Kantonen.

3. Zugehörigkeit zur romanischen Sprachgemeinschaft

Zur Minderheit der rätoromanischen Sprachgemeinschaft zählen sämtliche Personen, welche in der Volkszählung angeben, dass sie in der *Schule, im Beruf oder zu Hause* von dieser Sprache *regelmässig Gebrauch* machen (Art. 16 Abs. 4 SpG). Zu dieser Bevölkerungsgruppe zählen weder Angehörige der deutschsprachigen Mehrheit noch solche der Minderheit der Walser. Keine deutsch- oder anderssprachige Person ohne romanische Wurzeln läuft also Gefahr, gegen ihren Willen zu den rätoromanischsprachigen Personen gezählt zu werden. Vielmehr sollen Menschen mit einem romanisch- bzw. italienischsprachigen Hintergrund, welche im Beruf oder im Alltag Deutsch als Hauptsprache verwenden,

als Angehörige der romanisch- bzw. italienischsprachigen Gemeinschaft identifiziert werden können.

Diese Zählweise trägt dem Umstand Rechnung, dass Personen *romanischer Herkunft* in aller Regel zweisprachig sind und in der Volkszählung als meistverwendete und bestbeherrschte Sprache – z. B. im Beruf – Deutsch angeben (müssen). Im privaten Umfeld – vor allem in der Familie – verwenden diese Personen aber regelmässig die romanische Sprache. Ein alleiniges Abstellen auf die bestbeherrschte Sprache würde diese Personen als einsprachig deutsch- oder anderssprachig ausweisen, was weder der Realität entspricht noch der besonderen Schutzbedürftigkeit der rätoromanischen Sprache Rechnung trägt.

Die vom Referendatskomitee in diesem Zusammenhang besonders erwähnten Gemeinden Samedan und Trin gehören nach dem Sprachengesetz wie bisher zu den zweisprachigen Gemeinden.

4. Gerichtssprachen

An den beiden *kantonalen Gerichten* können die Parteien oder ihre Vertretungen für Rechtsschriften und Eingaben eine kantonale Amtssprache ihrer Wahl verwenden (Art. 8 Abs. 1 SpG). Findet das Verfahren in einer kantonalen Amtssprache statt, die eine Partei oder ihre Vertretung nicht versteht bzw. spricht, ordnet das Gericht eine unentgeltliche Übersetzung der Gerichtsverhandlung bzw. des Urteils an (Art. 7 Abs. 4 SpG).

An den *Bezirksgerichten* sind sämtliche Amtssprachen des betreffenden Bezirks Gerichtssprachen (Art. 9 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 2 SpG). *Einsprachig* sind gemäss Sprachengesetz die Bezirke Landquart,

Plessur, Prättigau/Davos (Bezirke mit deutscher Amtssprache), Moesa und Bernina (Bezirke mit italienischer Amtssprache). Einsprachig rätoromanische Bezirke gibt es nach der Zuordnung gemäss Sprachengesetz nicht. Demzufolge ist kein Bezirksgericht zum exklusiven Gebrauch der rätoromanischen Sprache berechtigt oder sogar verpflichtet.

In *mehrsprachigen Bezirken* wie Hinterrhein, Imboden, Inn, Surselva (alle zweisprachig rätoromanisch-deutsch) sowie Albula und Maloja (beide dreisprachig rätoromanisch-italienisch-deutsch) ist es den Parteien oder ihren Vertretungen freigestellt, für Rechtsschriften und Eingaben eine Amtssprache des Bezirks zu wählen (Art. 10 Abs. 2). Ist eine Partei der Verhandlungssprache nicht mächtig, ordnet das Gericht eine unentgeltliche Übersetzung der Gerichtsverhandlung und des Urteils in eine andere Amtssprache des Bezirks an (Art. 7 Abs. 4 SpG).

5. Finanzielle Auswirkungen

Weder aus dem Gesetz noch aus der Botschaft ergeben sich konkrete Anhaltspunkte für *Mehrkosten*, die ins Gewicht fallen. Die zusätzlichen Kosten der kantonalen Dreisprachigkeit sind in erster Linie eine Folge der Kantonsverfassung, welche von der Gleichwertigkeit der kantonalen Amtssprachen ausgeht und den Kanton und die Gemeinden verpflichtet, die erforderlichen Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache zu ergreifen. Auf kantonaler Ebene hat zudem der Grosse Rat die Möglichkeit, die Ausgaben für die Förderung der Kantonsprachen jedes Jahr im Rahmen des Budgets festzulegen.

6. Übergangsbestimmung (Art. 27 SpG)

Die Übergangsbestimmung beantwortet – entgegen der Ansicht des Referendumskomitees – klar und unmissverständlich die Frage, was in Gemeinden zu geschehen hat, welche vor dem *Inkrafttreten des Sprachengesetzes* ihre Amts- und/oder Schulsprache gewechselt haben. In diesen Gemeinden bleibt alles beim Alten. Das Sprachengesetz wirkt ausschliesslich für die Zukunft. Keine Gemeinde, welche einen Sprachenwechsel – mit oder ohne entsprechenden Beschluss – vollzogen hat, wird verpflichtet, diesen Schritt wieder rückgängig zu machen. In der Übergangsbestimmung des Sprachengesetzes heisst es wörtlich:

Art. 27 Übergangsbestimmung

«Auf Beschlüsse von Gemeinden, welche vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gefasst wurden, sowie auf Sachverhalte, welche vor diesem Datum eingetreten sind, finden die Bestimmungen über die Amts- und Schulsprachen keine Anwendung.»

D. Antrag

Der Grosse Rat hat das Sprachengesetz des Kantons Graubünden mit 106 zu null Stimmen verabschiedet. Wir beantragen Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, dieser Vorlage zuzustimmen.

Namens des Grossen Rates

Die Landespräsidentin:
Agathe Bühler-Flury

Der Aktuar:
Claudio Riesen

Abstimmungsvorlage

Sprachengesetz des Kantons Graubünden (SpG)

vom 19. Oktober 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 3 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 16. Mai 2006,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieses Gesetz bezweckt:

Zweck

- a) die Dreisprachigkeit als Wesensmerkmal des Kantons zu stärken;
- b) das Bewusstsein für die kantonale Mehrsprachigkeit individuell, gesellschaftlich und institutionell zu festigen;
- c) die Verständigung und das Zusammenleben zwischen den kantonalen Sprachgemeinschaften zu fördern;
- d) die rätoromanische und die italienische Sprache zu erhalten und zu fördern;
- e) die bedrohte Landessprache Rätoromanisch mit besonderen Massnahmen zu unterstützen;
- f) im Kanton Voraussetzungen für ein Institut für Mehrsprachigkeit zu schaffen.

² Kanton, Gemeinden, Regional- und Gemeindeverbände, Bezirke, Kreise sowie andere öffentlichrechtliche Körperschaften tragen beim Erfüllen ihrer Aufgaben der herkömmlichen sprachlichen Zusammensetzung der Gebiete Rechnung und nehmen Rücksicht auf die angestammte Sprachgemeinschaft.

Art. 2

Dieses Gesetz regelt:

Gegenstand

- a) den Gebrauch der kantonalen Amtssprachen durch die kantonalen Behörden und die Gerichte;

- b) die Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und italienischen Sprache sowie den Austausch zwischen den kantonalen Sprachgemeinschaften;
- c) die Zuordnung der Gemeinden und Kreise zu den Sprachgebieten sowie das Zusammenwirken des Kantons mit den Gemeinden, Regional- und Gemeindeverbänden, Bezirken, Kreisen sowie mit anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften bei der Bestimmung ihrer Amts- und Schulsprachen.

II. Kantonale Amtssprachen

Art. 3

Grundsätze

¹ Die Amtssprachen des Kantons finden Anwendung in Rechtssetzung, Rechtsanwendung und Rechtsprechung.

² Jede Person kann sich in einer Amtssprache ihrer Wahl an die kantonalen Behörden wenden.

³ Die kantonalen Behörden antworten in der Amtssprache, in der sie angegangen werden. Im Verkehr mit Gemeinden, Regional- und Gemeindeverbänden sowie Kreisen verwenden sie deren Amtssprachen. In Beschwerdeverfahren richtet sich die Verfahrenssprache nach der im angefochtenen Entscheid verwendeten Amtssprache.

⁴ Im Schriftverkehr benutzen die kantonalen Behörden und kantonalen Gerichte die Amtssprachen in ihren Standardformen.

⁵ Rätoromanische Standardform der kantonalen Behörden und kantonalen Gerichte ist Rumantsch Grischun. Personen rätoromanischer Sprache können sich in den Idiomen oder in Rumantsch Grischun an den Kanton wenden.

Art. 4

Grosser Rat

¹ Bei den Beratungen im Grossen Rat und in seinen Kommissionen äussert sich jedes Mitglied in der Amtssprache seiner Wahl.

² Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Übersetzungen gestellter Anträge in die ihm verständliche Amtssprache zu verlangen.

³ Amtliche Texte, die für die Veröffentlichung im Bündner Rechtsbuch vorgesehen sind, müssen für die Behandlung im Grossen Rat und in seinen Kommissionen in allen Amtssprachen vorliegen.

Art. 5

Regierung

¹ Die Mitglieder der Regierung arbeiten in der Amtssprache ihrer Wahl.

² Die Regierung regelt in einer besonderen Verordnung die Übersetzung von amtlichen Texten, Bekanntmachungen, Medienmitteilungen, Internetauftritten, Dokumenten, Korrespondenz sowie Anschriften von kantonalen Gebäuden und Strassen in die kantonalen Amtssprachen.

³ Der Kanton fördert die Kenntnisse seines Personals in den kantonalen Amtssprachen.

Art. 6

Bei der Besetzung von Stellen in der kantonalen Verwaltung ist bei gleichen Qualifikationen in der Regel jenen Bewerberinnen und Bewerbern der Vorzug zu geben, welche über Kenntnisse in zwei oder allenfalls den drei Amtssprachen verfügen.

Anstellungen

Art. 7

¹ Die oder der Vorsitzende des Gerichts legt nach Massgabe dieses Gesetzes fest, in welcher Amtssprache das Gerichtsverfahren geführt wird.

Gerichte

1. Allgemeine Bestimmungen

² Die Mitglieder der Gerichte äussern sich in den Verhandlungen in der Amtssprache ihrer Wahl.

³ Urteile, Beschlüsse und Verfügungen werden in der Amtssprache ausgefertigt, in welcher das Gerichtsverfahren durchgeführt wurde.

⁴ Sofern eine Partei nur einer anderen Amtssprache mächtig ist, ordnet die oder der Vorsitzende des Gerichts auf Gesuch hin eine unentgeltliche Übersetzung der Verhandlung beziehungsweise des Urteils an.

⁵ Ein Abweichen von den Bestimmungen dieses Gesetzes ist im Einvernehmen mit den Parteien zulässig.

Art. 8

¹ An den kantonalen Gerichten können die Parteien für ihre Rechtsschriften und Eingaben eine kantonale Amtssprache ihrer Wahl verwenden.

2. Kantonale Gerichte

² Die Verfahrenssprache richtet sich in der Regel nach der im angefochtenen Entscheid verwendeten Amtssprache beziehungsweise nach der Amtssprache, welcher die beklagte Partei mächtig ist.

Art. 9

¹ Bezirke, welche sich aus einsprachigen Kreisen mit identischer Amtssprache zusammensetzen, gelten als einsprachige Bezirke. Die Amtssprache eines einsprachigen Bezirks entspricht jener der Kreise.

3. Bezirksgerichte

a) Einsprachige Bezirke

² Für Rechtsschriften und Eingaben muss die Amtssprache des Bezirks verwendet werden.

³ Die Hauptverhandlung wird in der Amtssprache des Bezirks geführt.

Art. 10

¹ Bezirke, welche sich aus einsprachigen Kreisen mit verschiedener Amtssprache beziehungsweise mehrsprachigen Kreisen zusammensetzen, gelten als mehrsprachige Bezirke. Amtssprachen eines mehrsprachigen Bezirks sind sämtliche Amtssprachen der Kreise.

b) Mehrsprachige Bezirke

² Die Parteien können für ihre Rechtsschriften und Eingaben eine Amtssprache des Bezirks verwenden.

³ Die Hauptverhandlung wird in der Regel in der Amtssprache geführt, welcher die beklagte Partei beziehungsweise die oder der Angeklagte mächtig ist.

III. Förderung der rätoromanischen und italienischen Sprache / Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften

Art. 11

Kanton
1. Institutionen

¹ Der Kanton leistet an die Lia Rumantscha, an die Pro Grigioni Italiano und an die Agentura da Novitads Rumantscha jährlich wiederkehrende Beiträge zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen beziehungsweise italienischen Sprache und Kultur.

² Die Gewährung der Kantonsbeiträge wird von der Einhaltung von Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton und den beitragsberechtigten Institutionen abhängig gemacht, die jeweils für eine Periode von vier Jahren abgeschlossen werden.

³ Budget, Jahresbericht und Jahresrechnung sind der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

⁴ Die Kantonsbeiträge betragen 10 bis 50 Prozent der gemäss Leistungsvereinbarung ausgewiesenen Kosten.

⁵ Der Grosse Rat legt die Kredite für die Kantonsbeiträge in eigener Kompetenz fest.

Art. 12

2. Projekte und
besondere
Fördermass-
nahmen
a) Bereiche,
Bemessungs-
kriterien

¹ Der Kanton kann Beiträge leisten an Gemeinden, andere öffentlichrechtliche Körperschaften sowie Private, insbesondere zu Gunsten:

- a) von Massnahmen und Projekten zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und italienischen Sprache sowie der kantonalen Dreisprachigkeit;
- b) von Massnahmen und Projekten zur Verständigung unter den kantonalen Sprachgemeinschaften;
- c) von rätoromanischen und italienischen Zeitungen und Zeitschriften zur Abgeltung spracherhaltender Leistungen, sofern diese nicht kostendeckend erbracht werden können;
- d) der Erarbeitung, Übersetzung und Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten zu den Landessprachen, ihren Idiomen und Dialekten, zur Mehrsprachigkeit sowie zur Sprachen- und Verständigungspolitik;
- e) der Übersetzung von literarischen Werken in die rätoromanische Sprache;

- f) von Kursen in rätoromanischer oder italienischer Sprache zur Integration anderssprachiger Personen;
- g) eines Instituts für Mehrsprachigkeit im Kanton Graubünden;
- h) der Einrichtung zweisprachig geführter Schulen oder zweisprachig geführter Klassen in deutschsprachigen Gemeinden.

² Die Kantonsbeiträge richten sich insbesondere nach der Qualität der Massnahme, ihrer sprachregionalen Bedeutung sowie ihrer spracherhaltenden und sprachfördernden Wirkung.

Art. 13

¹ Die Kantonsbeiträge werden von angemessenen Eigenleistungen der Beitragsempfängerinnen beziehungsweise Beitragsempfänger abhängig gemacht. b) Beitragsvoraussetzungen

² An Projekte, welche hauptsächlich gewinnorientiert sind, werden keine Kantonsbeiträge ausgerichtet.

Art. 14

Die Gemeinden ergreifen Massnahmen zur Erhaltung und Förderung ihrer angestammten Sprache. Gemeinden

Art. 15

¹ Der Kanton und die Gemeinden fördern den Austausch von Schülerinnen und Schülern, Schulklassen und Lehrpersonen zwischen den Sprachgemeinschaften. Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften

² Er kann zu diesem Zweck an Austauschorganisationen Beiträge leisten.

IV. Amts- und Schulsprachen der Gemeinden und Kreise

Art. 16

¹ Die Gemeinden bestimmen in ihrer Gesetzgebung die Amtssprachen nach den Grundsätzen dieses Gesetzes. Gemeinden
1. Amtssprachen

² Gemeinden mit einem Anteil von mindestens 40 Prozent von Angehörigen einer angestammten Sprachgemeinschaft gelten als einsprachige Gemeinden. In diesen ist die angestammte Sprache kommunale Amtssprache. a) Festlegung

³ Gemeinden mit einem Anteil von mindestens 20 Prozent von Angehörigen einer angestammten Sprachgemeinschaft gelten als mehrsprachige Gemeinden. In diesen ist die angestammte Sprache eine der kommunalen Amtssprachen.

⁴ Für die Festlegung des prozentualen Anteils einer Sprachgemeinschaft wird auf die Ergebnisse der letzten eidgenössischen Volkszählung abgestellt. Zur rätoromanischen oder italienischen Sprachgemeinschaft zählen sämtliche Personen, welche bei mindestens einer Frage nach der

Sprachzugehörigkeit die rätoromanische oder italienische Sprache angeben.

Art. 17

b) Geltungs-
bereich

¹ Einsprachige Gemeinden sind verpflichtet, von ihrer Amtssprache Gebrauch zu machen, insbesondere in der Gemeindeversammlung, bei Gemeindeabstimmungen, bei Gemeindemitteilungen und -publikationen, im amtlichen Verkehr mit der Bevölkerung sowie bei Anschriften von Amtslokalen und Strassen. Bei privaten Anschriften, die sich an die Öffentlichkeit richten, ist die Amtssprache angemessen zu berücksichtigen.

² Mehrsprachige Gemeinden sind verpflichtet, von der angestammten Amtssprache in angemessener Weise Gebrauch zu machen.

³ Die Gemeinden regeln die Einzelheiten über den Anwendungsbereich ihrer Amtssprachen im Zusammenwirken mit der Regierung.

Art. 18

2. Schulsprachen
a) Allgemeine
Bestimmungen

¹ Die Gemeinden regeln in ihrer Gesetzgebung die Schulsprache für den Unterricht in der Volksschule nach den Grundsätzen dieses Gesetzes.

² Die Zuordnung der Gemeinden zu den ein- und mehrsprachigen Gemeinden erfolgt analog den Bestimmungen über die Amtssprachen.

³ Die Regierung kann im Interesse der Erhaltung einer bedrohten Landessprache bei der Wahl der Schulsprache auf Antrag der Gemeinde Ausnahmen bewilligen.

Art. 19

b) Einsprachige
Gemeinden

¹ In einsprachigen Gemeinden erfolgt der Unterricht in der Erstsprache in der Amtssprache der Gemeinde. Sie sorgen dafür, dass die Erstsprache auf allen Schulstufen besonders gepflegt wird.

² Die Festlegung der Zweitsprache erfolgt nach den Grundsätzen des kantonalen Schulgesetzes.

Art. 20

c) Mehrsprachige
und deutsch-
sprachige
Gemeinden

¹ In mehrsprachigen Gemeinden erfolgt der Unterricht in der Erstsprache in der angestammten Sprache.

² In mehrsprachigen und deutschsprachigen Gemeinden kann die Regierung auf Antrag der Gemeinde im Interesse der Erhaltung der angestammten Sprache die Führung einer zweisprachigen Volksschule bewilligen.

³ In Gemeinden mit einem Anteil von mindestens 10 Prozent von Angehörigen einer angestammten Sprachgemeinschaft sind während der obligatorischen Schulzeit Rätoromanisch oder Italienisch anzubieten.

Art. 21

Auf Antrag des Regionalverbandes kann die Regierung gestützt auf ein Konzept die Führung einer zweisprachigen Volksschule bewilligen. Der Kanton kann an diese Schulen Beiträge leisten.

d) Zweisprachige
Regionalschulen

Art. 22

In einsprachigen Gemeinden mit rätoromanischer oder italienischer Amtssprache sowie in mehrsprachigen Gemeinden schaffen die Gemeinden Angebote für anderssprachige Personen zur Erlernung und Steigerung der Sprachkompetenz in der angestammten Sprache.

3. Sprachkompe-
tenz

Art. 23

¹ Schliessen sich zwei oder mehrere ein- und mehrsprachige Gemeinden zusammen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Gebrauch der Amts- und Schulsprachen sinngemäss Anwendung. Bei der Festlegung des prozentualen Anteils der Angehörigen einer Sprachgemeinschaft wird auf die Gesamtzahl der Wohnbevölkerung der neu geschaffenen Gemeinde abgestellt.

4. Zusammen-
schluss von
Gemeinden /
Gemeinde-
verbindungen

² Regional- und Gemeindeverbände regeln den Gebrauch der Amts- und gegebenenfalls der Schulsprachen in den Statuten. Sie berücksichtigen dabei in angemessener Weise die sprachliche Situation der einzelnen Gemeinden.

Art. 24

¹ Der Wechsel von einer einsprachigen zu einer mehrsprachigen Gemeinde und umgekehrt sowie von einer mehrsprachigen zu einer deutschsprachigen Gemeinde unterliegt der Volksabstimmung. Ein entsprechender Antrag setzt voraus, dass der Anteil der Angehörigen der angestammten Sprachgemeinschaft beim Wechsel von einer einsprachigen zu einer mehrsprachigen Gemeinde unter 40 Prozent, beim Wechsel von einer mehrsprachigen zu einer deutschsprachigen Gemeinde unter 20 Prozent gefallen ist.

5. Sprachen-
wechsel

² Ein Sprachenwechsel gilt als angenommen, wenn beim Übergang von der einsprachigen zur mehrsprachigen Gemeinde die Mehrheit, beim Übergang von der mehrsprachigen zur deutschsprachigen Gemeinde zwei Drittel der Stimmenden nach Abzug der leeren und ungültigen Stimmen dem Wechsel zustimmen.

³ Beschlüsse über Sprachenwechsel bedürfen der Genehmigung durch die Regierung.

Art. 25

Kreise

¹ Kreise, welche sich aus einsprachigen Gemeinden mit identischer Amtssprache zusammensetzen, gelten als einsprachig. Amtssprache ist in diesen Kreisen die Amtssprache der angeschlossenen Gemeinden.

² Kreise, welche sich aus Gemeinden mit verschiedenen Amtssprachen beziehungsweise mehrsprachigen Gemeinden zusammensetzen, gelten als mehrsprachig. Amtssprachen in diesen Kreisen sind sämtliche Amtssprachen der im Kreis zusammengeschlossenen Gemeinden.

³ Für zivil- und strafrechtliche Verfahren vor der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten finden die Bestimmungen über die Bezirksgerichte sinngemäss Anwendung.

⁴ Die Kreise regeln die Einzelheiten über den Anwendungsbereich ihrer Amtssprachen im Zusammenwirken mit der Regierung.

V. Schlussbestimmungen

Art. 26

Änderungen
bisherigen Rechts

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GrG) vom 8. Dezember 2005

Art. 45

Aufgehoben

2. Zivilprozessordnung des Kantons Graubünden (ZPO) vom 1. Dezember 1985

Art. 48a

Gerichtssprachen

Die Gerichtssprachen richten sich nach dem kantonalen Sprachengesetz.

3. Gesetz über die Strafrechtspflege (StPO) vom 8. Juni 1958

Art. 101a

Gerichtssprachen

Die Gerichtssprachen richten sich nach dem kantonalen Sprachengesetz.

4. Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton Graubünden (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG) vom 9. April 1967

Art. 20

Die Gerichtssprachen richten sich nach dem kantonalen Sprachengesetz.

5. Gesetz über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsgesetz, KFG)
vom 28. September 1997

Art. 2 Abs. 1

¹ Der Kanton kann Gemeinden, andere öffentlichrechtliche Körperschaften, Institutionen und Private in ihren Bestrebungen um die Förderung des kulturellen Schaffens, der Kulturvermittlung sowie der Erforschung und Pflege des kulturellen Erbes mit einmaligen Beiträgen unterstützen.

Art. 3 lit. c

Aufgehoben

Art. 6 Abs. 1

¹ Der Kanton kann öffentliche und private Institutionen und kantonale Dachverbände in den Bereichen Kultur sowie Kulturforschung mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen unterstützen, falls diese eine wichtige kantonale Aufgabe erfüllen oder ihnen überregionale Bedeutung zukommt. Die Beitragsgewährung kann von der Einhaltung von Leistungsaufträgen abhängig gemacht werden.

Art. 12 Abs. 1 und 2

¹ Aufgehoben

² Der Kanton kann zur Förderung des professionellen Kulturschaffens Wettbewerbe zur Vergabe von freien Stipendien und Werkaufträgen veranstalten und gezielte Massnahmen im Bereich der Künste treffen.

Art. 27

Auf Beschlüsse von Gemeinden, welche vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gefasst wurden, sowie auf Sachverhalte, welche vor diesem Datum eingetreten sind, finden die Bestimmungen über die Amts- und Schulsprachen der Gemeinden keine Anwendung.

Übergangsbestimmung

Art. 28

Die Gemeinde- und Kreiserlasse sowie die Statuten der Gemeindeverbindungen sind innert drei Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes den neuen Vorschriften anzupassen.

Anpassung kommunaler Erlasse

Art. 29

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Referendum und In-Kraft-Treten

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes.

Abstimmen ist einfacher, als man denkt!

Wenn Sie am Abstimmungssonntag abwesend oder am Gang zur Urne verhindert sein sollten, haben Sie folgende Möglichkeiten, trotzdem an der Abstimmung teilzunehmen:

1. Vorzeitige Stimmabgabe

Auch in Ihrer Gemeinde besteht an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag die Gelegenheit, entweder

- an der Urne abzustimmen
oder
- den Stimmzettel in einem verschlossenen Umschlag bei einer Amtsstelle der Gemeinde abzugeben.

2. Briefliche Stimmabgabe

- Die notwendigen Unterlagen (Zustellkuvert, Stimmkuvert) erhalten Sie automatisch von der Gemeinde zugestellt.
- Das Zustellkuvert oder den Stimmausweis haben Sie unbedingt zu **unterzeichnen**, weil Ihre Stimmabgabe sonst ungültig ist.
- In der Folge haben Sie zwei Möglichkeiten zur brieflichen Stimmabgabe: entweder übergeben Sie das Zustellkuvert der **Post** oder Sie werfen es in einen von der Gemeinde bezeichneten **Briefkasten der Gemeindeverwaltung**.

Auskünfte zu allen Fragen im Zusammenhang mit der vorzeitigen und brieflichen Stimmabgabe erteilt Ihnen Ihre Gemeindekanzlei. Beachten Sie zudem bitte die amtlichen Publikationen.